

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer,
Ulrike Schielke-Ziesing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/10174 –**

Auskömmliche Versorgung und Anerkennung der Lebensleistung – Vergleich von Beamten und Arbeitnehmern

Vorbemerkung der Bundesregierung

Beamte und Arbeitnehmer werden durch sehr unterschiedliche Systeme vergütet bzw. besoldet und abgesichert. Dies ist grundsätzlich darauf zurückzuführen, dass Beamte durch das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis eine besondere Stellung in unserem Staat einnehmen und dieser umgekehrt eine besondere Fürsorgepflicht zu erfüllen hat, was durch das Alimentationsprinzip abgebildet wird.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte haben sich die Versorgungssysteme von Beamten und Arbeitnehmern sehr unterschiedlich entwickelt (vgl. Bundestagsdrucksachen 19/21616, 19/29691 und 20/3911). Es stellt sich somit den Fragestellern die Frage, warum das, was bei Beamten, insbesondere bei Beamten auf Lebenszeit, nach dem Alimentationsprinzip als angemessen eingestuft wird, bei Arbeitnehmern nur in Ausnahmefällen erreicht bzw. gewährt wird.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Beamtinnen und Beamte verpflichten sich mit Eintritt in das Beamtenverhältnis, sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Als Ausgleich verpflichtet das in Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich verankerte Alimentationsprinzip den Dienstherrn, die Beamtinnen und Beamten und ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienststrang, nach der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des die freiheitliche demokratische Grundordnung tragenden Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Damit wird der Bezug der Besoldung sowohl zu der Einkommens- und Ausgabensituation der Gesamtbevölkerung als auch zur Lage der Staatsfinanzen, das heißt zu der sich in der Situation der öffentlichen Haushalte ausdrückenden Leistungsfähigkeit des Dienstherrn, hergestellt (ständige Rechtsprechung des BVerfG, vgl. zum Ganzen BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020,

2 BvL 4/18, Randnummer 23 und BVerfG, Urteil vom 12. Juni 2018, 2 BvR 1738/12, Randnummern 123, 151).

Das Alimentationsprinzip umfasst gleichermaßen die Besoldung während der aktiven Zeit wie die Versorgung im Ruhestand.

Ein auf die jeweiligen Auszahlungsbeträge bezogener Vergleich der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Beamtenversorgung ist nicht sachgerecht. Es handelt sich um zwei unterschiedliche Alterssicherungssysteme, die sich eigenständig entwickelt haben und die daher strukturell sowie in ihren Einzelregelungen nicht miteinander vergleichbar und damit nicht ohne weiteres aufeinander übertragbar sind. Die gesetzliche Rente erfüllt die Funktion einer Regelsicherung (erste Säule der Altersvorsorge), die Beamtenversorgung deckt hingegen zusätzlich die betriebliche Zusatzsicherung als zweite Säule ab (Bifunktionalität der Versorgung). Es ist daher systemimmanent, dass höhere Zahlbeträge in der Beamtenversorgung häufiger vorkommen als in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ergänzend wird auf die Vorbemerkungen der Bundesregierung in ihren Antworten auf die Kleinen Anfragen der Fraktion der AfD auf den Bundestagsdrucksachen 19/15036, 19/17019, 19/21616, 19/29691, 20/3911 sowie 20/6133 verwiesen.

Daher ist ein Vergleich durchschnittlicher Rentenzahlbeträge mit „durchschnittlichen Pensionen“ aufgrund dieser grundlegenden Unterschiede nicht möglich. Eine „Machbarkeitsuntersuchung für eine Studie zu Alterseinkünften von vergleichbaren Bundesbeamten und Arbeitnehmern“ der Universität Speyer (2016) hat untersucht, ob eine ausreichende Datenbasis für einen Vergleich zwischen Leistungen der Beamtenversorgung mit Alterssicherungen von Beschäftigten privater Unternehmen vorhanden ist und auf welche Weise diese verglichen werden können. Die Untersuchung kam unter anderem zu dem Ergebnis (www.uni-speyer.de/fileadmin/Lehrstuehle/Faerber/BMI-Gutachten-endg.pdf, S. 88 ff.), dass

- 80 Prozent der Unterschiede zwischen Durchschnittsrente und -pension mit dem Durchschnittseinkommen, Bildungsstand sowie der Dauer der renten- und pensionswirksamen Zeiten erklärt werden können;
- ein fundierter Vergleich über das gesamte Lebenseinkommen vorgenommen werden müsse, da die jeweiligen Alterseinkommen immer auf der Basis der aktiven Einkommen erworben werden; Einkommenshöhe und -verläufe seien im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft zunehmend höchst unterschiedlich, was einen derartigen Vergleich erheblich erschwere;
- schon ein Querschnittsvergleich deutliche Unterschiede in der Privatwirtschaft hinsichtlich der Verbreitung der betrieblichen Alterssicherung nach Branche, Unternehmensgröße, Dauer und Stetigkeit des Beschäftigungsverhältnisses und Qualifikationsniveau aufzeigt;
- es auch hinsichtlich der Tätigkeitsprofile zu beachtende Unterschiede gibt: im Bereich der hoheitlichen Tätigkeitsfelder gibt es staatliche Monopole im Bereich der äußeren und inneren Sicherheit, die keine Analogien mit Tätigkeiten in der Privatwirtschaft aufweisen. Für sogenannte allgemeine Verwaltungstätigkeiten kommen für einen Vergleich nur Dienstleistungsunternehmen in Frage.

Trotz der Vielzahl anderer öffentlich finanzierter Alterssicherungssysteme befinden sich seit jeher stets nur die beiden größten Alterssicherungssysteme in einem direkten Vergleich. Gleichwohl sind die Leistungen dieser beiden Systeme nicht gleich, nicht vergleichbar und es können auch keine vergleichbaren Zahlbeträge errechnet werden.

Seit Inkrafttreten der Föderalismusreform im Jahr 2006 obliegt dem Bund nur noch die Ausgestaltung der Besoldung und Versorgung für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte. Die im Nachfolgenden erwähnten Daten beschränken sich daher ausschließlich auf den Bundesbereich.

1. Wie hoch sollte – soweit entsprechende Einschätzungen vorgenommen wurden – aus Sicht der Bundesregierung die Versorgung im Alter mindestens sein, um die Grundbedürfnisse in Bezug auf Nahrung, Wohnraum, Freizeit und soziale Teilhabe abzudecken, und wie hoch ist aus Sicht der Bundesregierung eine angemessene Versorgung?

Die Höhe einer Versorgung im Alter zur Deckung der in der Fragestellung genannten Grundbedürfnisse wird im Sinne einer Mindestversorgung verstanden. Eine Mindestversorgung im Alter kann nur anhand der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch die sozialen Mindestsicherungssysteme bestimmt werden.

Dies sind das Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

Der für die Gewährleistung des menschenwürdigen beziehungsweise soziokulturellen Existenzminimums erforderliche Lebensunterhalt umfasst – wenn im Sinne der Fragestellung Kinder und Jugendliche außer Betracht bleiben – insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang auch eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Die Leistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme sichern aus Sicht der Bundesregierung damit finanziell hilfebedürftigen Personen auch im Alter diejenigen finanziellen Mittel zu, die für den existenznotwendigen Lebensunterhalt und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. Die Höhe der Gesamtleistung zur Gewährleistung des Existenzminimums ergibt sich aus dem individuellen Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt, für den im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen erfüllt werden.

Eine „angemessene Versorgung“ im Alter ist durch das Rentenrecht nicht definiert. Die Höhe der lohn- und beitragsbezogenen Rente der gesetzlichen Rentenversicherung ist grundsätzlich abhängig von der Anzahl der zurückgelegten Versicherungsjahre und von der Höhe der versicherten Entgelte. Je mehr Beitragsjahre vorliegen und je höher die versicherten Arbeitsentgelte und Arbeits-einkommen sind, desto höher ist folglich die aus der jeweiligen individuellen Versicherungsbiographie berechnete Rente.

2. Wie hoch waren die durchschnittliche Pension (Bund), und wie hoch die durchschnittliche Altersrente im Jahr 2022?

Für die Daten zum durchschnittlich nach dem Beamtenversorgungsgesetz (des Bundes) gewährten Ruhegehalt an Beamtinnen und Beamte des Bundes zum Stichtag 1. Januar 2023 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 94 des Abgeordneten Jürgen Pohl auf Bundestagsdrucksache 20/10292 verwiesen. Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag im Altersrentenbestand lag am 31. Dezember 2022 bei 1 054 Euro pro Monat. Dabei ist zu be-

achten, dass die monatlichen Ruhegehälter als Bruttobezüge, also vor Abzug der Lohnsteuer sowie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, ausgewiesen werden.

Rentenzahlbeträge berücksichtigen den Abzug des Beitrags der Rentnerin bzw. des Rentners zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Renten auch an Versicherte mit sehr kurzen Versicherungszeiten ausgezahlt werden, bei denen aber weitere Ansprüche in anderen (inländischen oder ausländischen) Sicherungssystemen bestehen können, über die jedoch in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung keine Informationen vorliegen. Aus einer niedrigen Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung kann daher grundsätzlich nicht auf ein niedriges Alterseinkommen geschlossen werden. Das bestätigt auch der Alterssicherungsbericht 2020 der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/24926 vom 1. Dezember 2020), der aufzeigt, dass geringe Renten der gesetzlichen Rentenversicherung viel häufiger in Haushalten mit hohem Einkommen vorkommen. Diese niedrigen Rentenzahlbeträge verringern aber den oben genannten durchschnittlichen Rentenzahlbetrag. Im Gegenzug ist festzustellen, dass es wegen des Lebenszeitprinzips bei Beamten, Richtern und Soldaten entsprechende niedrige Zahlbeträge nicht gibt, womit der Durchschnitt der Versorgungsbezüge nicht belastet wird. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um Altersarmut zu bekämpfen?
 - a) Wenn ja, welche, welche Effekte erwartet die Bundesregierung von diesen Maßnahmen, und welche Kosten werden diese Maßnahmen voraussichtlich verursachen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3 bis 3b werden gemeinsam beantwortet.

Das Alterseinkommen ist ein Ergebnis der gesamten Lebensbiografie einer Person. Ob für den Einzelnen am Ende des Erwerbslebens Altersarmut drohen könnte, hängt von einer Vielzahl höchst individueller Einflüsse ab. Der beste Schutz vor Altersarmut sind eine gute Ausbildung, durchgehende Erwerbsbiografien mit guten Löhnen und Gehältern und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Absicherung durch die gesetzliche Rentenversicherung, flankiert durch die betriebliche und private Zusatzvorsorge. Es geht also zuallererst um die Prävention von Altersarmut schon früh im Lebensverlauf.

Diesen Ansatz verfolgt auch die geplante Altersvorsorgepflicht für Selbstständige. Sie zielt unter anderem darauf ab, Altersarmut bei Selbstständigen zu reduzieren.

Die Koalitionsparteien SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, für alle neuen Selbstständigen, die keinem obligatorischen Alterssicherungssystem unterliegen, eine Pflicht zur Altersvorsorge mit Wahlfreiheit einzuführen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Selbstständige eine ausreichende Altersvorsorge aufbauen. Da die konkrete gesetzliche Ausgestaltung noch nicht feststeht, kann keine Aussage zu den Kosten der Maßnahme getroffen werden.

Wenn das eigene Alterseinkommen oder Vermögen indes nicht für den Lebensunterhalt ausreicht, wird das sozioökonomische Existenzminimum älterer Menschen durch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII gesichert; ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie hoch ist die aktuelle Mindestversorgung von Beamten (Bund) im Ruhestand im mittleren, gehobenen und höheren Dienst in der jeweiligen Eingangsstufe?

Die Mindestversorgungsbezüge nach § 14 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) betragen aktuell (seit dem 1. März 2024)

- ohne Familienzuschlag 2 062,91 Euro,
- mit halbem Familienzuschlag 2 118,02 Euro,
- mit vollem Familienzuschlag 2 173,13 Euro.

Es erfolgt keine Unterscheidung nach mittlerem, gehobenem und höherem Dienst. Auch hierbei handelt es sich um Bruttobezüge, also um Beträge vor Abzug der Lohnsteuer. Beiträge, die an die Kranken- und Pflegeversicherung geleistet werden, sind unberücksichtigt.

5. Wie lange muss ein Beamter im Jahr 2023 arbeiten, um diese Mindestversorgung zu erreichen und – sofern die Bundesregierung hier bereits einen entsprechenden Vergleich angestellt hat – wie lange müsste ein Arbeitnehmer mit durchschnittlichem Einkommen arbeiten, um auf den gleichen Betrag (jeweils im mittleren, gehobenen und höheren Dienst) bei seiner Altersrente zu kommen?

Ein Anspruch auf eine Beamtenversorgung, auch in Höhe der Mindestversorgung, des Bundes besteht nur bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand.

Ein Eintritt in den Ruhestand erfolgt kraft Gesetzes mit dem Erreichen einer Altersgrenze. Eine Versetzung in den Ruhestand kann erfolgen, wenn die Beamtin bzw. der Beamte körperlich oder gesundheitlich nicht mehr in der Lage ist, die Dienstpflichten zu erfüllen und deswegen dauerhaft dienstunfähig ist (mit Abschlägen bis zu 10,8 Prozent). Im Übrigen kann die Frage nicht pauschal beantwortet werden. Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, die Beamtinnen und Beamten und ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstrang, nach der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren (vgl. BVerfG, Urteil vom 12. Juni 2018, 2 BvR 1738/12, Randnummern 123, 151). Dazu gehört, dass Ruhegehälter sowohl das zuletzt bezogene Dienst Einkommen als auch die Zahl der Dienstjahre widerspiegeln (vgl. BVerfG, Urteil vom 27. September 2005, 2 BvR 1387/02, Randnummer 107). Das Ruhegehalt von Beamtinnen und Beamten wird durch Multiplikation der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem Ruhegehaltssatz ermittelt (§ 14 BeamtVG). Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind in der Regel das Grundgehalt, das vor Eintritt in den Ruhestand mindestens zwei Jahre lang bezogen worden ist, der Familienzuschlag (Stufe 1) sowie bestimmte Zulagen, die im Bundesbesoldungsgesetz als ruhegehaltfähig bezeichnet sind (vgl. § 5 BeamtVG). Der Ruhegehaltssatz ermittelt sich auf der Grundlage der abgeleiteten Dienstzeit. Für jedes volle Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit in Vollzeit erhöht sich der Ruhegehaltssatz um 1,79375 Prozentpunkte. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit (beim Bund 41 Wochenstunden) entspricht. Der Ruhegehaltssatz ist begrenzt auf maximal 71,75 Prozent, der bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von wenigstens 40 Jahren in Vollzeit erreicht wird. Jede darüber hinaus geleistete Dienstzeit wirkt sich nicht mehr steigernd auf den Ruhegehaltssatz aus. Um eine höhere Versorgung als die im Jahr 2023 geltende amtsunabhängige Mindestversorgung

(ohne Familienzuschlag) zu verdienen, muss eine Beamtin oder ein Beamter des mittleren Dienstes (Eingangsamt A6) mehr als 33,6 Jahre Dienst in Vollzeit leisten. Bei einer Beamtin oder einem Beamten im gehobenen Dienst (Eingangsamt A9) liegt diese Schwelle bei 26,6 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit in Vollzeit.

Wegen der in der Vorbemerkung der Bundesregierung dargestellten kategorialen Verschiedenheit der Sicherungssysteme und der Besonderheiten des Berufsbeamtentums ist die in der zweiten Teilfrage angelegte rein rechnerische Betrachtung nicht sachgerecht, zumal bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für einen Vergleich mit der bifunktionalen Beamtenversorgung eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung einbezogen werden müsste. Eine diese Alterssicherungsleistung berücksichtigende Berechnung liegt nicht vor. Zudem ist das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch kein geeigneter Maßstab, um Vergleiche zu den Bezügen und Pensionen der Beamtinnen und Beamten abzubilden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die Altersversorgung von Arbeitnehmern an die der Beamten anzugleichen?
 - a) Wenn ja, welche, und welche Effekte erwartet die Bundesregierung von diesen Maßnahmen, und welche Kosten werden diese Maßnahmen voraussichtlich verursachen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung plant keine Maßnahmen, um die Altersversorgung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an die Beamtenversorgung des Bundes anzugleichen.

Es handelt sich um zwei grundsätzlich verschiedene Alterssicherungssysteme, insoweit wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Entwicklungen im Regelsicherungssystem, der gesetzlichen Rentenversicherung, sind für die Fortentwicklung des Beamtenversorgungsrechts des Bundes stets von Bedeutung. Soweit nicht die grundlegenden Unterschiede zwischen beiden Alterssicherungssystemen ein anderes Vorgehen gebieten, wurden seit Anfang der 1990er Jahre Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung systemgerecht in die Beamtenversorgung des Bundes übertragen, bspw. die Anhebung der Altersgrenzen oder die Einführung nachhaltigkeitsgewährleistender Instrumente in die Beamtenversorgung.

7. Hat die Bundesregierung erhoben, welche Beträge aus ihrer Sicht erforderlich sind, um innerhalb einer Familie die Grundbedürfnisse von drei Kindern in Bezug auf Nahrung, Wohnraum, Freizeit und soziale Teilhabe abzudecken, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Hat die Bundesregierung erhoben, welche Beträge aus ihrer Sicht erforderlich sind, um eine angemessene Versorgung der drei Kinder der Familie zu gewährleisten, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Zur Frage der Abdeckung von Grundbedürfnissen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen; auch für Familien gilt, dass eine Mindestversorgung im Sinne der Fragestellung über die Mindestsicherungssysteme gewährleistet ist.

Im Unterschied zu Erwachsenen sind bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich die Bedarfe für Bildung und Teilhabe zu berücksichtigen, wobei zusätzlich die Höhe der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen maßgeblich von deren Alter

abhängig ist. Einzelfallunabhängige Aussagen über die Höhe des Gesamtbedarfs von Familien mit drei Kindern sind schon aus diesem Grund nicht möglich.

8. Wie hoch sind – sofern der Bundesregierung entsprechende Fallberechnungen vorliegen – in Summe Kindergeld, Familienzulagen und ähnliche kinderbezogene Leistungen im Durchschnitt für ein verheiratetes Ehepaar mit drei Kindern bei Beamten (Bund) sowie bei Arbeitnehmern?

Pauschalen Fallbetrachtungen steht entgegen, dass allgemeine kinderbezogene Leistungen für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder auch Beamtinnen und Beamte sowie Ansprüche der Beamtinnen und Beamten auf den Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz von verschiedenen individuellen familienbezogenen Faktoren abhängig sind, wie beispielsweise der Familienkonstellation oder der Erwerbssituation aller Elternteile und dem Haushaltseinkommen.

9. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die Familienförderung von Arbeitnehmern und Selbstständigen an die der Beamten anzuleichen?
 - a) Wenn ja, welche, welche Effekte erwartet die Bundesregierung von diesen Maßnahmen, und welche Kosten werden diese Maßnahmen voraussichtlich verursachen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 9 bis 9b werden gemeinsam beantwortet.

Wegen der kategorialen Verschiedenheit von Berufsbeamtentum und anderen Beschäftigungsverhältnissen kann eine „Angleichung“ in Sinne der Fragestellung nicht erfolgen. Dies würde zumindest eine strukturell-systemische Vergleichbarkeit voraussetzen, die aber bei den Vergleichsgruppen nicht besteht. Im Berufsbeamtentum sind familienbezogene Aspekte der Alimentation bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen nach Artikel 33 Absatz 5 GG als Ausprägung des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses der Beamtinnen und Beamten und der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums geboten. Artikel 33 Absatz 5 GG gilt nicht für andere Beschäftigungsverhältnisse. Allgemeine staatliche finanzielle Leistungen für Familien als Ausdruck der Familienpolitik wie beispielsweise das Kindergeld, der Kinderzuschlag oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sind nicht an den Status „Beamter“, „Arbeitnehmer“ und „Selbstständiger“ geknüpft.

10. Wie hoch sind die durchschnittlich ausgezahlten Nettobezüge in den Tarifgruppen E3/A3 bis E15Ü/A16 zwischen Beamten (Bund) und Arbeitnehmern (Bund) in der jeweils höchsten Erfahrungsstufe?

Der Bundesregierung liegen keine Daten über die durchschnittlich ausgezahlten Nettobezüge der Beschäftigten des Bundes vor.

Bereits das Bruttoentgelt bzw. die Bruttobesoldung hängt von einer Vielzahl individueller Faktoren ab (etwa Zulagen, Zuschläge). Das gilt ebenso für das Nettoentgelt bzw. die Nettobesoldung der Beschäftigten. Unterschiede ergeben sich insbesondere aus der persönlichen Lebenssituation der einzelnen Beschäftigten.

Im Tarifbereich hängt die Höhe des Nettoentgelts u. a. von folgenden Faktoren ab:

- Einkommensteuer: individuell geltende Steuerklasse, Höhe der Kirchensteuer, Anzahl der Kinderfreibeträge, weitere Steuerfreibeträge bzw. Faktoren.
- Art der Krankenversicherung: gesetzliche Pflichtversicherung (Regelfall), freiwillige oder private Versicherung.
- Sozialversicherungsbeiträge der Pflichtversicherten und freiwillig Versicherten: Einhaltung der Beitragsbemessungsgrenzen, Höhe des Zusatzbeitrages der jeweiligen Krankenkasse, Beitragssätze der Pflegeversicherung, die sich nach der Anzahl der Kinder differenzieren.

Bei den Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern des Bundes hängt die Höhe der Nettobesoldung u. a. von folgenden Faktoren ab:

- Einkommensteuer: individuell geltende Steuerklasse, Höhe der Kirchensteuer, Anzahl der Kinderfreibeträge, weitere Steuerfreibeträge bzw. Faktoren.
 - Art der Krankenversicherung: private Versicherung (Regelfall, insbesondere mit einer prämienvirksamen Berücksichtigung krankheitsbedingter Vorbelastungen) oder freiwillig gesetzlich versichert.
11. Wie unterscheiden sich die Leistungen von Beamten und Arbeitnehmern bei gleichen oder sehr ähnlichen Tätigkeiten in den jeweiligen Tarifgruppen?
 12. Ist die Differenz der durchschnittlich ausgezahlten Nettobezüge gleicher Tarifgruppen aus Sicht der Bundesregierung gerechtfertigt?
 - a) Wenn ja, warum?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
 13. Plant die Bundesregierung Maßnahmen zur Angleichung der Nettobezüge?
 - a) Wenn ja, welche, welche Effekte erwartet die Bundesregierung von diesen Maßnahmen, und welche Kosten werden diese Maßnahmen voraussichtlich verursachen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 11 bis 13b werden zusammen beantwortet.

Die Leistungen sind bei einer ganzheitlichen Betrachtung aufgrund der statusrechtlichen Unterschiede nicht miteinander vergleichbar.

Beamtinnen und Beamten des Bundes wird entsprechend ihrer Laufbahnbefähigung und ihres abstrakt-funktionellen Amtes ein konkret-funktionelles Amt übertragen, während Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sich vertraglich zur Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe mit der entsprechenden Eingruppierung verpflichten. Aus diesem unterschiedlichen Status ergeben sich Unterschiede im Umfang der Rechte und Pflichten. Während diese sich für Beamtinnen und Beamte aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und den entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen ergeben, sind die Rechte und Pflichten für die Tarifbeschäftigten durch privatrechtliche Arbeits- und Tarifverträge geregelt.

Hervorzuheben ist, dass die Pflichten, die die Treuebindung der Beamtinnen und Beamten ausfüllen, nur für Beamtenverhältnisse gelten. Im Gegensatz dazu sind die Pflichten der Tarifbeschäftigten funktionsbezogen.

Aufgrund des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses unterliegen Beamtinnen und Beamte besonderen Pflichten, dazu zählen u. a.:

- Beamtinnen und Beamte haben eine Gemeinwohlverpflichtung und unterliegen der Neutralitätspflicht, § 60 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG).
- Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten, § 60 Absatz 1 Satz 3 BBG.
- Bei politischer Betätigung ist diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus der eigenen Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten des Amtes ergeben, § 60 Absatz 2 BBG.
- Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen, § 61 Absatz 1 Satz 1 BBG.
- Das übertragene Amt ist uneigennützig nach bestem Gewissen wahrzunehmen, § 61 Absatz 1 Satz 2 BBG.
- Es besteht sowohl innerhalb als auch außerhalb des Dienstes die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten, welches der Beruf erfordert, § 61 Absatz 1 Satz 3 BBG.
- § 62 BBG regelt die Folgepflicht der Beamtinnen und Beamten.
- Nur für Bedienstete im Beamtenverhältnis gilt das Streikverbot als Ausdruck der besonderen Treuepflicht. Damit wird sichergestellt, dass die Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung zu jeder Zeit und zuverlässig erfüllt werden.
- Aus den beamtenrechtlichen Pflichten ergibt sich, dass Beamtinnen und Beamte ohne ihre Zustimmung auch zur Übernahme höherwertiger Aufgaben verpflichtet sind, ohne dass damit eine Besoldungserhöhung verbunden ist.
- Die Höhe der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes beträgt 41 Stunden, während Tarifbeschäftigte des Bundes eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden haben.
- Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens, d. h. einer schuldhaften Verletzung der Pflichten der Beamtin oder des Beamten begründen, so hat die oder der Dienstvorgesetzte nach den Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes (§ 17 BDG) ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die auszusprechende Disziplinarmaßnahme kann von einem Verweis bis hin zu statusrelevanten Maßnahmen wie der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis reichen. Bei der Bemessung der Maßnahme ist gemäß § 13 Absatz 1 BDG eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, die sich nach der Schwere des Dienstvergehens richtet, das Persönlichkeitsbild der Beamtin oder des Beamten angemessen berücksichtigt sowie berücksichtigt, in welchem Umfang die Beamtin oder der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt hat.

Entsprechend dem privatrechtlichen Charakter des Arbeitsverhältnisses der Tarifbeschäftigten des Bundes werden deren Tabellenentgelt sowie etwaige Zulagen und Zuschläge tarifvertraglich festgelegt. Hierzu führen Arbeitgeber und zuständige Gewerkschaften Tarifverhandlungen. Im Zentrum dieser Tarifrunden steht jeweils die Frage, welche Entgeltanpassung für die Tarifbeschäftigten vereinbart wird.

Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten ist gesetzlich zu regeln. Dabei werden die Ergebnisse der Tarifverhandlungen im Arbeitnehmerbereich in der Regel zeit- und systemgerecht auf den Beamtenbereich übertragen.

14. Hat sich die Bundesregierung zu der medizinischen Versorgung von Privatpatienten und von Kassenpatienten in Bezug auf Kosten, Leistungsumfang und Terminverfügbarkeit eine eigene Auffassung erarbeitet, und wenn ja, wie lautet diese?

Die Menschen in Deutschland erwarten vom Gesundheitssystem umfangreiche und hochwertige Gesundheitsleistungen sowie einen schnellen Zugang zu medizinischen Innovationen. Das Ziel der Bundesregierung ist daher eine moderne Gesundheits- und Pflegepolitik, die eine qualitativ hochwertige und flächendeckende Versorgung für alle Bürgerinnen und Bürger gewährleistet und die durch eine auf lange Sicht stabile Finanzierung des Gesundheitswesens und der Pflege ermöglicht wird.

Ein zentrales Ziel der Bundesregierung ist der lückenlose Krankenversicherungsschutz aller in Deutschland lebenden Personen. Daher wurde zum 1. April 2007 eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und zum 1. Januar 2009 in der privaten Krankenversicherung (PKV) eingeführt. Seitdem besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Verpflichtung, einen Krankenversicherungsschutz abzuschließen, wenn sie ihren Wohnort oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben. Damit wurden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, einen lückenlosen Versicherungsschutz der Bevölkerung sicherzustellen.

Der Leistungsumfang in der PKV unterliegt grundsätzlich der Vertragsfreiheit und wird zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer vereinbart. Dieser kann oberhalb, aber auch unterhalb des Leistungsumfangs der GKV liegen. Die Prämienhöhe hängt gemäß dem Äquivalenzprinzip in der PKV vom Umfang der versicherten Leistungen und vom individuellen Risiko ab. Der Leistungsumfang in der GKV wird hingegen im Wesentlichen gesetzlich festgelegt und durch die Selbstverwaltung konkretisiert. Die Beitragshöhe richtet sich nach den beitragspflichtigen Einnahmen.

Parallel zur Einführung der Pflicht zur Versicherung in der PKV für einen bestimmten Personenkreis wurden die Krankenversicherungsunternehmen verpflichtet, einen Basistarif anzubieten, dessen Vertragsleistungen in Art, Umfang und Höhe mit den Leistungen der GKV vergleichbar sind. Der Basistarif wurde mit dem Zweck geschaffen, dass alle Personen, die der PKV zuzuordnen sind, in jedem Fall einen ausreichenden Versicherungsschutz erlangen. Die Versicherungsunternehmen dürfen niemanden zurückweisen, der sich in diesem Tarif versichern darf. Im Basistarif sind außerdem Risikozuschläge auf die Prämie oder Leistungsausschlüsse wegen eines erhöhten gesundheitlichen Risikos nicht erlaubt. Für Beihilfeberechtigte wird ein beihilfekonformer Basistarif angeboten. Um die Bezahlbarkeit des Basistarifs zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber, anders als sonst in der PKV, eine Obergrenze für die Versicherungsprämie festgelegt.

Umfragen zu Wartezeiten auf medizinische Behandlungen zeigen, dass die Wartezeiten in Deutschland generell vergleichsweise kurz sind. Auch der internationale Vergleich zeigt, dass Deutschland kaum unerfüllte medizinische Bedarfe aufgrund von längeren Wartezeiten hat (dies gilt für gesetzlich und privat versicherte Personen). Zu Wartezeiten in Deutschland siehe beispielsweise <https://gesundheitsdaten.kbv.de/cms/html/24045.php>, für den internationalen Vergleich https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/hlth_silc_08b_custom_8939548/bookmark/table?lang=en&bookmarkId=be2775d3-d56f-4098-909b-e3ae089f8b7f.

15. Wie viel Prozent der Beamten und wie viel Prozent der Arbeitnehmer sind in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung privat versichert?

Laut Statistischem Bundesamt waren im Jahr 2019 rund 4 Prozent aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer privat krankenversichert (Quelle: www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-2/krankenversicherungsschutz.html#:~:text=Von%20den%20Arbeitnehmern%20sind%20fast,in%20einer%20privaten%20Krankenversicherung%20abgesichert).

Der Bundesregierung liegen keine Angaben dazu vor, wie viele beihilfeberechtigte Personen privat krankenversichert sind. Der Dienstherr Bund hat sich in Ausübung seiner Fürsorgeverpflichtung dazu entschieden, zur Absicherung von Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängern in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen das bewährte Beihilfesystem zu etablieren. Das als reines Erstattungssystem von Auslagen in den genannten Fällen konzipierte Beihilfesystem des Bundes ist versicherungsneutral ausgestaltet; es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 12, 19 und 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/11738 verwiesen. Mithin bedarf es keiner gesonderten statistischen Erfassung, wie viele verbeamtete Personen gesetzlich oder privat versichert sind. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/2218 verwiesen. Die Bundesländer regeln ihr Beamtenrecht in eigener Zuständigkeit. Angaben aus den Ländern und Kommunen liegen der Bundesregierung deshalb nicht vor.

16. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse bzw. Informationen darüber vor, wie dieser Unterschied (Frage 15) zustande kommt, und wenn ja, welche?

Beamtinnen und Beamte haben aufgrund der Fürsorgepflicht ihres Dienstherrn einen Beihilfeanspruch. Damit wird in der Regel bereits ein Teil der Kosten für die Gesundheitsversorgung abgedeckt. Zur Abdeckung der nicht von der Beihilfe getragenen Kosten hat sich die Mehrheit der Beamtinnen und Beamten (s. hierzu Antwort zu Frage 15 mit weiterführenden Hinweisen) für eine ergänzende Absicherung in der PKV entschieden. Grundsätzlich besteht aber auch für Beamtinnen und Beamte die Möglichkeit, sich freiwillig in der GKV zu versichern.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind grundsätzlich über die Versicherungspflicht in der GKV gegen Krankheit abgesichert. Die Beiträge richten sich nach dem Einkommen und werden hälftig vom Arbeitgeber getragen. Nur bei einem Einkommen oberhalb der Versicherungspflichtgrenze können sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der PKV absichern.

17. Welchen Betrag zahlt die Bundesregierung für Beihilfen (inklusive Beihilfen für Familienangehörige) pro Person und Monat im Durchschnitt aller Beihilfeberechtigten sowohl im aktiven Dienst als auch im Ruhestand?

Die gesamten Beihilfeausgaben etwa zur anteiligen Begleichung von Krankenhausrechnungen, Arztrechnungen, Kosten für Arzneimittel usw. betragen einschließlich der berücksichtigungsfähigen Angehörigen für den Bund auf der Basis der zugrundeliegenden Zahlen aus dem Jahr 2021 insgesamt 384,91 Euro monatlich pro beihilfeberechtigter Person.

18. Welche Ausgaben werden für Beamtenpensionen und Beihilfen nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2030, 2040 und 2050 voraussichtlich aus den laufenden, öffentlichen Haushalten finanziert werden müssen
- im Bund und
 - in ganz Deutschland?

Für die Daten zu den Ausgaben für Beamtenpensionen des Bundes in den Jahren 2030, 2040 und 2050 wird auf Kapitel IV des Siebten Versorgungsberichts der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/18270 vom 18. März 2020) verwiesen. Dieser Bericht beinhaltet die Entwicklungen im Bundesbereich. Für Ausführungen zu Entwicklungen in den Ländern sind ausschließlich diese zuständig. Zu den voraussichtlichen Ausgaben für Beamtenpensionen in ganz Deutschland liegen der Bundesregierung daher keine Berechnungen vor.

Zur Höhe der Beihilfen in den Jahren 2030, 2040 und 2050 liegen der Bundesregierung für den Bund keine Prognosen vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 9, 11 und 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/2218 verwiesen. Für Ausführungen zu Entwicklungen in den Ländern sind ausschließlich diese zuständig, die Bundesregierung verfügt diesbezüglich über keine Informationen.

19. Welchen Anteil an den Gesamtausgaben der Haushalte werden die Pensionslasten und Beihilfen nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2030, 2040 und 2050 voraussichtlich haben
- im Bund und

Zur Höhe des Anteils der Pensionen und Beihilfen an den Gesamtausgaben des Bundeshaushalts in den Jahren 2030, 2040 und 2050 liegen der Bundesregierung keine Prognosen vor.

- in ganz Deutschland?

Zur Höhe des Anteils der Pensionen und Beihilfen an den Gesamtausgaben anderer Haushalte liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

20. Welche Rücklagen, Fonds und ähnliche Instrumente stehen zur Verfügung, um spätere Ausgaben für Pensionen und Beihilfen zu zahlen?
- Mit welchen Beträgen sind diese Versorgungsinstrumente gefüllt (bitte einzeln angeben)?
 - Mit welchen Beträgen müssten sie gefüllt sein, um alle aktuell bestehenden Verpflichtungen in Zukunft aus diesen Versorgungsinstrumenten begleichen zu können?
 - Wie hoch ist die Deckungslücke, und wie plant die Bundesregierung, diese zu schließen?

Die Fragen 20 bis 20c werden gemeinsam beantwortet.

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass es um die Finanzierung von Versorgungs- und Beihilfeausgaben für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes geht.

Grundsätzlich sind die Versorgungs- und Beihilfeausgaben des Bundes für den o. a. Personenkreis haushaltsfinanziert. Mit dem Ziel einer generationengerech-

ten Verteilung der Versorgungskosten aus finanzieller Sicht wurde bereits 1999 im Bereich der Beamtenversorgung begonnen, auf kapitalgedeckte Lösungen zur Finanzierung umzustellen. Umfassende Informationen, welche Sondervermögen geschaffen wurden, ab wann sie zur Finanzierung eingesetzt werden sollen und aus welchen Beiträgen die Sondervermögen wiederum finanziert werden, werden regelmäßig im Versorgungsbericht der Bundesregierung dargestellt. Einmal pro Wahlperiode wird ein solcher Bericht dem Deutschen Bundestag übersandt. Zuletzt wurde der Siebte Versorgungsbericht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/18270 vom 18. März 2020) übermittelt. Die o. a. Ausführungen finden sich dort in der Einleitung Textziffer 2, Kapitel III sowie Kapitel IV Textziffer 5.

Das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ hatte zum 31. Dezember 2023 einen Marktwert von rund 20,4 Mrd. Euro; für das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ betrug der Marktwert zum 31. Dezember 2023 rund 12,09 Mrd. Euro; der Marktwert des Sondervermögens „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ hatte zum 31. Dezember 2023 einen Marktwert von rund 8 Mrd. Euro. Aktuelle Entwicklungen der Marktwerte und Informationen zur Investition dieser Sondervermögen werden regelmäßig auf der Website des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Verfügung gestellt (www.bmi.bund.de/DE/themen/oeffentlicher-dienst/beamtinnen-und-beamte/versorgung/versorgung-node.html; www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/oeffentlicher-dienst/beamte/versorgung/versorgung-liste.html).

Die Regelungen zu den Zuweisungen an den Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit gewährleisten, dass keine systematische Unterdeckung entsteht. Für Informationen zu Zuführungen und Zuweisungen an die Versorgungsrücklage und den Versorgungsfonds des Bundes sowie deren Verwendung wird auf die Ausführungen im Siebten Versorgungsbericht verwiesen.

